

Schöne Ferien

WAZ NRZ WR WP IKZ

für die Leser und Freunde der Westdeutschen Allgemeinen Zeitung, Neuen Ruhr Zeitung /  
Neuen Rhein Zeitung, Westfälischen Rundschau, WESTFALENPOST und des Iserlohner Kreisanzeigers

POPPE & CO

# Lissabon & Madeira



8 Tage-Reise  
ab **999,- €** p.P.

**Siebenhügelstadt und tropisches Paradies**

Termin: 09.09.-16.09.2012



# Lissabon & Madeira

## Siebenhügelstadt und tropisches Paradies

Die Siebenhügelstadt am Tejo-Fluss zählt ohne Zweifel zu Europas faszinierendsten Metropolen. Neumodisch da, nostalgisch dort, hier offenbaren sich Herz und Seele einer ganzen Nation. Dazu das tropische Paradies im Atlantik – Madeira. Die Insel bezaubert durch eine herrliche Bergwelt und üppige Vegetation.

**1. Tag: Deutschland – Lissabon: Stadtrundfahrt**  
Individuelle Anreise zum Flughafen Düsseldorf und Flug mit TAP Air Portugal nach Lissabon. Begrüßung durch die örtliche Deutsch sprechende Reiseleitung und Transfer zum Hotel. Am Nachmittag Stadtrundfahrt durch Lissabon mit Spaziergang durch die Alfama, das mit seinen malerischen engen Gassen eines der ältesten und typischsten Viertel der Stadt ist. Danach geht es weiter in den Stadtteil Belém zu den berühmten Monumenten, die an die portugiesischen Entdeckungsreisen erinnern. Besuch der Klosteranlage Mosteiro dos Jerónimos, des Torre de Belém und des Denkmals der Entdeckungen.

**2. Tag: Lissabon: Optional – Die Königlichen Paläste**  
Der Tag steht zur freien Verfügung. Interessenten bieten wir die Möglichkeit, an einem Ausflug zu den Königlichen Palästen in Queluz und Sintra teilzunehmen. Spaziergang durch den mittelalterlichen Kern des Städtchens Sintra. Im Anschluss fahren Sie durch eine malerische Landschaft zum Kap Cabo da Roca, dem westlichsten Punkt auf dem europäischen Festland. Weiter entlang der Küste bis zum Fischerhafen und zur Bucht von Cascais.

**3. Tag: Lissabon – Funchal/Madeira: Stadtrundfahrt**  
Im Laufe des Vormittags Transfer zum Flughafen und Flug mit TAP Air Portugal nach Funchal, der Hauptstadt Madeiras. Begrüßung durch die örtliche Reiseleitung und Transfer zum Hotel. Am Nachmittag Stadtrundfahrt zu den wichtigsten Monumenten der Inselhauptstadt. Die Kathedrale Sé, eines der wenigen Bauwerke im manuelini-

schen Stil, die kachelverzierte Markthalle, der Besuch einer der berühmten Stickereien und zum Abschluss der Botanische Garten mit seiner Pflanzenpracht.

**4. Tag: Funchal: Optional – Tagesausflug West-Madeira**  
Der Tag steht zur freien Verfügung. Nutzen Sie die Möglichkeit zur Teilnahme am Tagesausflug nach West-Madeira. Das malerische Fischerdorf Camara de Lobos ist die erste Station der Rundfahrt. Weiterfahrt über Estreito de Camara de Lobos, dem Weinanbaugebiet und entlang der Südküste zum Cabo Girao, der mit 590 m höchsten Steilküste Europas. Der Küstenlinie folgend, geht es über Ribeira Brava (Besichtigung der Kirche möglich) und den Encumeada Pass nach Sao Vicente. Anschließend Weiterfahrt entlang der wildromantischen Nordküste mit zahlreichen Wasserfällen zum nordwestlichsten Punkt der Insel, nach Porto Moniz. Über die Hochebene Paul da Serra geht es anschließend hinab nach Ribeira Brava und zurück nach Funchal.

**5. Tag: Funchal: Optional – Tagesausflug Nordosten Madeiras**  
Der Tag steht zur freien Verfügung. Interessenten bieten wir die Möglichkeit zur Teilnahme am Tagesausflug in den Nordosten Madeiras. Fahrt zum Korbflechterort Camacha und weiter über den Poiso Pass in das Naturschutzgebiet Ribeiro Frio, wo die Vegetation der Insel mit Mahagoni, Lorbeer und Maiblütenbäumen am ursprünglichsten ist. Kurze Wanderung zum Aussichtspunkt Balceos und zurück (ca. 3 km, festes Schuhwerk empfohlen). Nach der Mittagspause in Santana fahren Sie über Porto da Cruz und den Portela Pass zur Süd-

küste. Sie erreichen Machico, den ältesten Ort der Insel. Rückfahrt entlang der Küste nach Funchal.

**6. Tag: Funchal: Optional – Nonnental und Monte mit Korbischlittenfahrt**  
Der Tag steht zur freien Verfügung. Optional können Sie am Vormittag einige der schönsten Panoramen von Madeira erleben. Von der Anhöhe Pico dos Barcelos übersehen Sie die Bucht von Funchal. Weiter nach Eira do Serrado, wo Sie auf den Boden eines erloschenen Vulkans hinabschauen. Weiterfahrt nach Monte, einem kleinen Wallfahrtsort. Hier besuchen Sie die Kirche Nossa Senhora do Monte mit dem Sarkophag des letzten Österreicherischen Kaisers Karl I. Für den Rückweg nach Funchal stehen Ihnen ein Stück weit die traditionellen Korbischlitten zur Verfügung. Ein Spaß, den Sie sich nicht entgehen lassen sollten. Der Nachmittag steht zur freien Verfügung.

**7. Tag: Funchal: Optional – Levada Wanderung Quinta Grande**  
Der Tag steht zur freien Verfügung. Genießen Sie die Annehmlichkeiten des Hotels oder nutzen Sie vormittags die Möglichkeit zur Teilnahme an der ca. 3-stündigen Wanderung durch Eukalyptushaine und über terrassierte Felder mit weitem Blick auf das Meer.

**8. Tag: Funchal – Deutschland**  
Am frühen Morgen Transfer zum Flughafen von Funchal und Rückflug über Lissabon nach Düsseldorf. Individuelle Heimreise der Teilnehmer.



### Eingeschlossene Leistungen

- Flug von Düsseldorf nach Lissabon, von Lissabon nach Funchal und von Funchal über Lissabon zurück mit TAP Air Portugal in der Economy Class
- Steuern, Gebühren und Kerosinzuschläge (Wert ca. 150,- €)
- 7 Übernachtungen/ Frühstück in 4 Sterne-Hotels im DZ mit Bad/Dusche und WC
- Sämtliche Transfers
- Örtliche Deutsch sprechende Reiseleitung
- 1 Reiseführer pro Zimmer

### Eingeschlossene Highlights

- + Stadtrundfahrt in Lissabon
- + Stadtrundfahrt in Funchal

**Nicht eingeschlossen** sind die als optional bezeichneten Ausflüge, nicht genannte Mahlzeiten und Getränke, Trinkgelder, Reiseversicherungen sowie Ausgaben persönlicher Art.

### Hotelbeispiele

**Lissabon, Hotel Real Parque\*\*\*\*** Das 4 Sterne-Hotel Real Parque befindet sich ganz in der Nähe der Plätze Marquês de Pombal und Saldanha und damit nur wenige Minuten von der Altstadt entfernt. Neben 153 schallisolierten Zimmern bietet das Hotel seinen Gästen täglich ein Frühstücksbuffet nach amerikanischer Art an.

### Funchal/Santa Cruz, Hotel Vila Galé Madeira\*\*\*\*

Von Bergen umgeben liegt das Hotel in der Nähe einer wunderschönen Strandpromenade im charmanten Örtchen Santa Cruz. Zur Stadt Funchal ist es ca. 15 Minuten entfernt, ein Shuttle Service ins Zentrum steht den Gästen des Hotels zur Verfügung. Das Hotel verfügt über 262 Zimmer, 2 Restaurants, 4 Bars, ein Outdoor Schwimmbad und einen Spa mit Indoor Schwimmbad.

### Reiseversicherung

Im Reisepreis sind keine Reiseversicherungen enthalten. Wir empfehlen dringend den Abschluss einer Reise-Rücktrittskosten-Versicherung.

### ALLGEMEINE HINWEISE:

Vorbehaltlich Programm-, Hotel- und Flugplanänderungen. Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB)/ Reisebedingungen von Poppe Reisen GmbH & Co. KG.

### Reisepapiere und Gesundheit:

Deutsche Staatsbürger können mit einem gültigen Personalausweis oder Reisepass nach Portugal einreisen. Besondere Gesundheitsvorschriften sind nicht zu beachten.

### Termine und Preise

09.09.-16.09.2012

Anmeldeschluss: 09.07.2012

#### Preise pro Person

im Doppelzimmer	999,- €
Einzelzimmerzuschlag	199,- €
Ausflugspaket (5 Ausflüge)	199,- €
Halbpension	120,- €

Mindestteilnehmerzahl: 25 Personen

Mindestteilnehmerzahl Ausflüge: 20 Personen

Klima Funchal	Jan.	Feb.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sep.	Okt.	Nov.	Dez.
Ø Temperatur in °C	16	16	16	17	18	19	21	22	22	21	19	17
Sonnenstunden	5	5	6	6	7	5	7	8	7	6	5	5
Regentage	8	9	7	5	3	2	1	1	3	6	8	9

### Buchung und Beratung:



Bredeneyer Straße 2a  
45133 Essen  
Tel. 0201/84 101 84  
Fax 0201/84 101 80

### Veranstalter:

Poppe Reisen GmbH & Co. KG



**1. Abschluss des Reisevertrages**

Der Reisevertrag, den der Reisende dem Reiseveranstalter mit der Anmeldung verbindlich anbietet, kommt mit der Reisebestätigung durch den Reiseveranstalter zustande. Die Anmeldung kann schriftlich, mündlich oder fernmündlich vorgenommen werden. Sie erfolgt durch den Anmelder auch für alle in der Anmeldung mit aufgeführten Teilnehmer, für deren Vertragsverpflichtung der Anmelder wie für seine eigenen Verpflichtungen einsteht, sofern er eine entsprechende gesonderte Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.

Die Annahme bedarf keiner bestimmten Form. Weicht der Inhalt der Reisebestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, so liegt ein neues Angebot des Reiseveranstalters vor, an das er für die Dauer von 10 Tagen ab Zugang der Reisebestätigung gebunden ist und das der Reisende innerhalb dieser Frist ausdrücklich oder durch schlüssige Erklärung (Zahlung des Reisepreises) annehmen kann.

**2. Bezahlung**

Bei Vertragsabschluss (Zugang der Reisebestätigung) ist eine Anzahlung von 20% des Reisepreises zu leisten. Mit der Reisebestätigung erhalten Sie einen Sicherungsschein (für die geleisteten Zahlungen bei Insolvenz). Der restliche Reisepreis ist spätestens 14 Tage vor Reiseantritt zu leisten.

**3. Leistungen**

Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung des Reiseveranstalters so wie aus den hierauf bezugnehmenden Angaben in der Reisebeschreibung. Nebenabreden, die den Umfang der vertraglichen Leistungen verändern, bedürfen einer ausdrücklichen Bestätigung. Die EU-Verordnung zur Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens verpflichtet den Reiseveranstalter, den Reisenden über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen bei der Buchung zu informieren. Steht bei der Buchung die ausführende Fluggesellschaft noch nicht fest, so ist der Reiseveranstalter verpflichtet, dem Reisenden die Fluggesellschaft zu nennen, die wahrscheinlich den Flug durchführt. Sobald der Reiseveranstalter weiß, welche Fluggesellschaft den Flug durchführen wird, muss er den Reisenden informieren. Wechselt die für den Reisenden als ausführende Fluggesellschaft genannte Fluggesellschaft, muss der Reiseveranstalter den Reisenden über den Wechsel informieren. Er muss unverzüglich alle angemessenen Schritte einleiten, um sicherzustellen, dass der Reisende so rasch wie möglich über einen Wechsel unterrichtet wird. Die „Black List“ ist auf der Internetseite: [http://ec.europa.eu/transport/air-ban/pdf/list\\_de.pdf](http://ec.europa.eu/transport/air-ban/pdf/list_de.pdf) abrufbar.

**4. Leistungs- und Preisänderungen**

4.1 Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsschluss notwendig werden und die vom Reiseveranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen.

4.2 Der Reiseveranstalter behält sich vor, den im Reisevertrag vereinbarten Preis im Falle der Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen wie Hafen- oder Flughafengebühren oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse entsprechend wie folgt zu ändern.

1) Erhöhen sich die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Beförderungskosten, insbesondere die Treibstoffkosten, so kann der Reiseveranstalter den Reisepreis nach Maßgabe der nach folgenden Berechnung erhöhen:

a) Bei einer auf den Sitzplatz bezogenen Erhöhung kann der Reiseveranstalter vom Reisenden den Erhöhungsbetrag verlangen.  
 b) In anderen Fällen werden die vom Beförderungsunternehmen pro Beförderungsmittel geforderten, zusätzlichen Beförderungskosten durch die Zahl der Sitzplätze des vereinbarten Beförderungsmittels geteilt. Den sich so ergebenden Erhöhungsbetrag für den Einzelplatz kann der Reiseveranstalter vom Reisenden verlangen.

2) Werden die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Abgaben wie Hafen- oder Flughafengebühren gegenüber dem Reiseveranstalter erhöht, so kann der Reisepreis um den entsprechenden, anteiligen Betrag heraufgesetzt werden.

3) Bei einer Änderung der Wechselkurse nach Abschluss des Reisevertrages kann der Reisepreis in dem Umfang erhöht werden, in dem sich die Reise dadurch für den Reiseveranstalter verteuert hat.

4) Eine Erhöhung ist nur zulässig, sofern zwischen Vertragsabschluss und dem vereinbarten Reiseternin mehr als 4 Monate liegen und die zur Erhöhung führenden Umstände vor Vertragsschluss noch nicht eingetreten und bei Vertragsschluss für den

Reiseveranstalter nicht vorhersehbar waren.

5) Im Falle einer nachträglichen Änderung des Reisepreises hat der Reiseveranstalter den Reisenden unverzüglich zu informieren. Preiserhöhungen ab dem 20. Tag vor Reiseantritt sind unwirksam. Bei Preiserhöhungen von mehr als 5% ist der Reisende berechtigt ohne Gebühren vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn der Reiseveranstalter in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus seinem Angebot anzubieten.

**5. Rücktritt durch den Kunden, Umbuchung, Ersatzperson**

Der Reisende kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Dem Reisenden wird empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären. Maßgeblich für die Fristberechnung ist der Eingang beim Reiseveranstalter. Tritt der Reisende vom Reisevertrag zurück oder tritt er, ohne vom Reisevertrag zurückzutreten, die Reise nicht an, so kann der Reiseveranstalter vom Reisenden eine angemessene Entschädigung unter Berücksichtigung der gewöhnlich ersparten Aufwendungen und des durch anderweitige Verwendung der Reiseleistung gewöhnlich möglichen Erwerbs verlangen. Dem Reisenden steht der Nachweis offen, dass der Schaden nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale sei. Umbuchungen gelten als Rücktritt mit nachfolgender Neuanmeldung. Folgende pauschalierte Rücktrittskosten je angemeldetem Teilnehmer werden berechnet:

- bis 60 Tage vor Reiseantritt: 10% des Reisepreises.
  - bis 30 Tage vor Reiseantritt: 25% des Reisepreises.
  - bis 15 Tage vor Reiseantritt: 45% des Reisepreises.
  - bis 7 Tage vor Reiseantritt: 60% des Reisepreises.
  - ab 6 Tage vor Reiseantritt: 85% des Reisepreises.
- Eintrittskarten zu Veranstaltungen können bei Stornierung nur dann (abzüglich einer Bearbeitungsgebühr von 10%) erstattet werden, wenn ein Weiterverkauf möglich war.

**6. Rücktritt und Kündigung durch den Reiseveranstalter**

Der Reiseveranstalter kann in folgenden Fällen vor Antritt der Reise vom Reisevertrag zurücktreten oder nach Antritt der Reise den Reisevertrag kündigen:

- a) ohne Einhaltung einer Frist.  
 Wenn der Reisende die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung des Reiseveranstalters nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Kündigt der Reiseveranstalter, so behält er den Anspruch auf den Reisepreis; er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt, einschließlich der ihm von den Leistungsträgern gutgebrachten Beträge.
- b) bis 2 Wochen vor Reiseantritt.

Bei Nichterreichen einer ausgeschriebenen oder behördlich festgelegten Mindestteilnehmerzahl, wenn in der Reiseausschreibung für die entsprechende Reise auf eine Mindestteilnehmerzahl hingewiesen wird. In jedem Fall ist der Reiseveranstalter verpflichtet, den Kunden unverzüglich nach Eintritt der Voraussetzung für die Nichtdurchführung der Reise hiervon in Kenntnis zu setzen und ihm die Rücktrittserklärung unverzüglich zuzuleiten. Der Kunde erhält den eingezahlten Reisepreis unverzüglich zurück. Ein weitergehender Anspruch des Kunden besteht nicht.

Sollte bereits zu einem früheren Zeitpunkt ersichtlich sein, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden kann, hat der Reiseveranstalter den Kunden davon zu unterrichten.

**7. Reiseversicherungen**

Zu Ihrer eigenen Sicherheit empfehlen wir Ihnen den rechtzeitigen Abschluss einer Reise-Rücktrittskosten-Versicherung (RRV). Die RRV ersetzt Ihnen in vielen Fällen den größten Teil der vereinbarten Stornokosten, wenn Sie aus wichtigem Grund von der Reise zurücktreten sind. Außerdem empfehlen wir den Abschluss eines Versicherungs-Paketes. Es bietet umfassenden Versicherungsschutz und garantiert Soforthilfe bei Unfall oder Krankheit.

**8. Haftung des Reiseveranstalters**

8.1 Der Reiseveranstalter haftet im Rahmen der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns für:

- 1. die gewissenhafte Reisevorbereitung;
- 2. die sorgfältige Auswahl und Überwachung der Leistungsträger;
- 3. die Richtigkeit der Leistungsbeschreibungen;
- 4. die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Reiseleistung.

8.2 Der Reiseveranstalter haftet für ein Verschulden der mit der Leistungserbringung betrauten Person.

**9. Beschränkung der Haftung**

9.1 Die Haftung des Reiseveranstalters ist für vertragliche Schadensersatzansprüche – mit Ausnahme von Körperschäden – auf

den dreifachen Reisepreis beschränkt,

- 1. soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder
- 2. soweit der Reiseveranstalter für einen dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

9.2 Der Reiseveranstalter haftet nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen usw.) und die in der Reiseausschreibung ausdrücklich als Fremdleistungen gekennzeichnet werden, es sei denn, dass derartige Leistungsstörungen auf einem schuldhaften Verhalten des Reiseveranstalters im Rahmen der Vermittlung beruhen.

9.3 Kommt dem Reiseveranstalter die Stellung eines vertraglichen Luftfrachtführers zu, so regelt sich die Haftung nach den Bestimmungen des Luftverkehrsgesetzes in Verbindung mit den internationalen Abkommen von Warschau, Den Haag, Guadalajara und der Montrealer Vereinbarung (nur für Flüge nach USA und Kanada). Das Warschauer Abkommen beschränkt in der Regel die Haftung des Luftfrachtführers für Tod oder Körperverletzung sowie für Verluste und Beschädigungen von Gepäck.

**10. Mitwirkungspflicht des Reisenden**

10.1 Falls der Reisende seine Reisedokumente nicht rechtzeitig vor Abreise erhalten hat, hat er den Reiseveranstalter umgehend zu benachrichtigen.

10.2 Bei eventuell auftretenden Leistungsstörungen ist der Reisende verpflichtet, seine Beanstandungen der örtlichen Reiseleitung bzw. Agentur zur Kenntnis zu geben. Diese ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist, ist eine örtliche Reiseleitung oder Agentur nicht erreichbar oder kann diese die Leistungsstörung nicht beheben, so müssen Beanstandungen unverzüglich den Leistungsträgern bzw. der Zentrale des Reiseveranstalters mitgeteilt werden. Auf Verlangen des Reisenden hat die örtliche Reiseleitung oder Agentur eine Niederschrift über die einzelnen Beanstandungen anzufertigen. Zur Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen ist die Reiseleitung bzw. Agentur nicht befugt.

**11. Pass-, Visa-, Zoll-, Devisen- und Gesundheitsvorschriften**

Der Reisende ist für die Einhaltung der Pass-, Visa-, Zoll-, Devisen und Gesundheitsvorschriften selbst verantwortlich. Alle Nachteile, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen gehen zu seinen Lasten, auch wenn sich diese Vorschriften nach der Buchung geändert haben.

**12. Eintrittskarten**

Für im Rahmen der Reise vermittelte Eintrittskarten zu Veranstaltungen erbringt der Reiseveranstalter Fremdleistungen. Der Reiseveranstalter haftet daher nicht selbst für die Durchführung dieser Veranstaltungen. Es gelten besondere Rücktrittsbedingungen (s. Ziffer 5).

**13. Gesetzliche Bestimmungen Verwirkung und Verjährung**

Im übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Vorschriften des Reisevertragsgesetzes §§651 a ff. BGB. Sämtliche in Betracht kommenden Ansprüche müssen Sie innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vereinbarten Reiseende bei uns geltend machen. Nach Fristablauf ist die Geltendmachung nur noch möglich, wenn Sie an der Einhaltung der Frist ohne Ihr Verschulden gehindert waren. Alle Ansprüche – gleich aus welchem Rechtsgrund – verjähren ein Jahr nach der vertraglich vereinbarten Beendigung der Reise, es sei denn, es liegt ein von uns zu vertretendes anfängliches Unvermögen vor. Schadensersatzansprüche wegen unerlaubter Handlung verjähren innerhalb der gesetzlichen Frist des §§ 852 BGB in drei Jahren.

**14. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen**

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge.

**15. Gerichtsstand**

Der Reisende kann den Reiseveranstalter nur an dessen Sitz verklagen. Für Klagen des Reiseveranstalters gegen den Reisenden ist der Wohnsitz des Reisenden maßgebend, es sei denn, die Klage richtet sich gegen Vollkaufleute oder Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, oder gegen Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt haben oder deren Wohnung oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind. In diesen Fällen ist der Sitz des Reiseveranstalters maßgebend.